

19.11.21

Gesetzesantrag

**der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg,
Sachsen, Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes (GaFAG)

A. Problem

Der Bund hat den Ländern zum Zweck der Beschleunigung des Ganztagsinfrastrukturausbaus Mittel im Umfang von 750 Millionen Euro als sogenannte Beschleunigungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten sind in einer auf Artikel 104c des Grundgesetzes beruhenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt („Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“). Die Frist zum Mittelabfluss ist in dieser Vereinbarung auf den 31. Dezember 2021 festgelegt. Insbesondere die angespannte Marktlage im Bausektor infolge des weltweiten Anziehens der Konjunktur nach dem Höhepunkt der COVID-19-Pandemie führt zu erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung von Bauprojekten. Es ist den Ländern aufgrund dieser besonderen äußeren Umstände nicht möglich, die Mittel fristgerecht abzurufen und an die Schulträger auszukehren. Dies hat zur Folge, dass kommunale Schulträger, die im Vertrauen auf den Erhalt der Fördermittel bereits Aufträge erteilt haben, im Falle eines Widerrufs von Förderbescheiden aufgrund nicht fristgerechten Mittelabrufs die aufgrund der Auftragsvergabe entstehenden Kosten selbst tragen müssten. Dies übersteigt die finanzielle Leistungsfähigkeit vieler kommunaler Schulträger. Es ist davon auszugehen, dass der Bund und die Länder eine längere Frist bestimmt hätten, wenn sie die im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht in dieser Größenordnung erkennbare Ausnahmesituation vorhergesehen hätten.

B. Lösung

Das Ziel einer verlängerten Frist zum Mittelabfluss und somit die Verlängerung des Zeitraums der Mittelverausgabung soll durch die Verabschiedung dieses Gesetz-

entwurfs erreicht werden. Durch eine Anpassung der Frist im Gesetz erhalten die Länder keinerlei zusätzliche Verpflichtungen, diese treffen allein den Bund. Vor diesem Hintergrund erscheint das Vorgehen praktikabel, da die vorgeschlagene Gesetzesänderung für die Länder rechtlich lediglich vorteilhaft ist, so dass ausgeschlossen werden kann, dass die Abreden der bestehenden Verwaltungsvereinbarung hierdurch zu Lasten eines Landes geändert würden.

C. Alternativen

In Anbetracht der drohenden massiven wirtschaftlichen Schwierigkeiten für zahlreiche Kommunen ist eine Verlängerung der Frist unverzichtbar und alternativlos.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verlängerung der Frist entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner

F. Sonstige Kosten

Keine

19.11.21

Gesetzesantrag
der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg,
Sachsen, Schleswig-Holstein

Entwurf eines Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes (GaFAG)

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 19. November 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Regierungen der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Sachsen und Schleswig-Holstein haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes (GaFAG)

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates mit dem Ziel der sofortigen Sachentscheidung in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 26. November 2021 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Hendrik Wüst

Entwurf eines Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes (GaFAG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes

In § 4 Absatz 3 des Ganztagsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2865), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

In § 1 Absatz 3 Satz 2 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603) wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Durch den Vorschlag wird die Frist für den Mittelabfluss verlängert. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Bausektor führen zu erheblichen Verzögerungen und machen eine Fristverlängerung erforderlich. Die Änderung ist erforderlich, weil der Prozess des Mittelabrufs bzw. der Verausgabung der Mittel nicht in dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen ablaufen kann. Die Förderziele können ohne Fristverlängerung nicht erreicht werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der im Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) und im Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz - GaFinHG) vorgesehene Förderzeitraum wird um ein Jahr verlängert und somit zum 31. Dezember 2022 enden.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Durch die Artikel dieses Gesetzes soll eine durch den Bund gewährte Finanzhilfe modifiziert werden. Die Gesetzgebungskompetenz für die Gewährung von Finanzhilfen ergibt sich aus Artikel 104c Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz zum vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich als Annexkompetenz ebenfalls hieraus.

V. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verlängerung der Frist entstehen keine zusätzlichen Kosten.

VI. Erfüllungsaufwand

Keiner

VII. Sonstige Kosten

Keine

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des GaFG)

Mit Artikel 1 des Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes soll das Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) geändert werden. Mit dem GaFG wurde das Sondervermögen zur Unterstützung der Länder beim Ganztagsausbau durch den Bund errichtet. Ein Teil dieses Sondervermögens stellen die in § 4 Absatz 3 GaFG durch den Verweis auf § 4 Absatz 1 Nummer 3 GaFG in Bezug genommenen „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ mit einem Volumen von 750 Millionen Euro dar. Vor dem Hintergrund der angespannten Marktlage im Bausektor ist es den Schulträgern nicht möglich, die bereitgestellten Mittel für Investitionen in Baumaßnahmen fristgerecht abzurufen. Aufgrund unter Umständen bereits eingegangener vertraglicher Verpflichtungen drohen den Schulträgern erhebliche finanzielle Nachteile. Durch eine Verlängerung der in § 4 Absatz 3 GaFG benannten Frist für den Ablauf des Förderzeitraums bis zum 31. Dezember 2022 könnten diese drohenden massiven Verwerfungen in Kommunalhaushalten vermieden und ein reibungsloser Ablauf der Investitionen in den Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder gewährleistet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des GaFinHG)

Mit Artikel 2 des Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes wird die Verlängerung des Förderzeitraumes hinsichtlich der durch die „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau

der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ auch in dem durch das Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 neu geschaffenen GaFinHG nachvollzogen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.